

Systematische Rechtssammlung

Nr. 1.2.2.1.1

Ausgabe vom 1. Juli 2025

**Verordnung über den Sold und die Entschädigungen der
Feuerwehr Stadt Luzern**

vom 29. Januar 1997

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 sowie Art. 12 lit. i des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 1.2.1.1.1

I. Sold

Art. 1² *Im Stundenansatz ausgerichtete Entschädigungen*

¹ Für alle im Stundenansatz entschädigten Dienstleistungen wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausgerichtet. Ausgenommen davon ist die pauschale Entschädigung nach Art. 2 lit. b.

² Dauert die Dienstleistung länger als eine Stunde, wird viertelstundenweise besoldet. Angebrochene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunde angerechnet.

Art. 2³ *Soldansätze*

Die Soldansätze betragen:

a. Ausbildungsdienste

- Übungen, Instruktionen, Lektionen, Inspektionen und dafür am gleichen Tag erfolgende Vorbereitungen Fr. 25.–/Stunde;
- ganztägige Kurse und Übungen Fr. 250.–/Tag;

b. Einsätze

- Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss Feuerschutzgesetz, sämtliche Alarmaufgebote Fr. 60.– pauschal für die erste Stunde, Fr. 30.– für jede weitere Stunde;
- Bereitschaftsdienste, Wach-, Kontroll- und Rundendienste Fr. 25.–/Stunde;

c. Pikettdienste

- Pikettoffizierin und Dienstoffizier/in ganze Woche/24 Stunden pro Tag Fr. 400.–;
- nur tagsüber, ohne Wochenende Fr. 125.–;
- nur nachts mit ganzem Wochenende Fr. 275.–;
- Minigruppe (ohne Pikettoffizier/in und Dienstoffizier/in) nur nachts und ganzes Wochenende Fr. 275.–/Woche;

² Fassung gemäss Änderung vom 16. September 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999.

³ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2025, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2025.

- Maschinist/in rechtes Ufer zusätzlich pauschal Fr. 100.–/Woche;
- Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, werden mit Fr. 75.– entschädigt;

d. Andere Arbeiten

Arbeiten ausserhalb Einsatz und Sicherstellung Einsatzfähigkeit mit Aufgebot, z. B. für Unterhalts- und Retablierungsarbeiten, Übungsplanung (KVK), Führungen, Präventionsschulungen, Rapporte und Sitzungen Fr. 30.–/Stunde;

ohne Aufgebot (Führungsaufgaben), wie Personalplanung/-führung, Administration, Übungsplanung, Begehungen, Beratung und Abklärungen Fr. 30.–/Stunde;

Hilfspersonal bei Anlässen Fr. 30.–/Stunde.

II. Pauschalentschädigungen

Art. 3⁴ Grundsatz

¹ Mit den Pauschalentschädigungen werden funktionsbedingte Spesen (Telefon, Benützung des Privatfahrzeugs über den ordentlichen Rahmen hinaus, Konsumationen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Rapporten und Sitzungen usw.) und Aufwendungen, die nicht separat ausgewiesen werden (kurzzeitige Arbeiten unter einer Stunde), abgegolten.

² Arbeiten, die mehr als 15 Minuten beanspruchen, sind von allen Funktionstragenden nach Aufwand in der Feuerwehrsoftware zu erfassen, damit sie vom Kommando geprüft und zur Auszahlung freigegeben werden können

³ Die Pauschalentschädigungen sind kumulierbar.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2025, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2025.

Art. 4⁵ Ansätze

Die jährlichen Spesenentschädigungen betragen:

- | | |
|---|-------------|
| a. Höhere Offizierin / höherer Offizier Kommando,
Kompaniekommandant/in | Fr. 2'000.– |
| b. Stellvertretung Kompaniekommandant/in | Fr. 1'500.– |
| c. Zugführer/in, Fachdienstverantwortliche, Chef/in
Dokumentationsdienst | Fr. 1'000.– |
| d. Fourier/in, Kompanie-Feldweibel/in | Fr. 1'000.– |
| e. Offizier/in ohne Zugführung/Fachdienstverantwortung | Fr. 500.– |
| f. Feuerwehrarzt / Feuerwehrärztin | Fr. 500.– |

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Stadtratsbeschluss 259 vom 3. Februar 1993 betreffend die Neufestlegung der Soldansätze und Fixa bei der Feuerwehr wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁶

Luzern, 29. Januar 1997

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2025, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2025.

⁶ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. Februar 1997.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Sold und die Entschädigungen der Feuerwehr Stadt Luzern vom 29. Januar 1997

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 1338	16.9.98	26.9.98 2380	Art. 1, Art. 2	geändert	1.1.99
2.	StB 617	30.5.01	9.6.01 1522	Art. 2, Art. 4	geändert	1.1.02
3.	StB 133	16.2.05	26.2.05 450	Art. 2, Art. 3, Art. 4	geändert	1.1.05
4.	StB 634	1.7.08	12.7.08 1921	Art. 2, Art. 4	geändert	1.1.09
5.	StB 14	24.1.18	3.2.18 329	Art. 2, Art. 4	geändert	1.1.18
6.	StB 489	25.6.25	5.7.25 1918	Art. 2, Art. 3, Art. 4	geändert	1.1.25